



Regierungsrat

Luzern, 10. November 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 72**

Nummer: A 72
Protokoll-Nr.: 1292
Eröffnet: 03.11.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Truttmann-Hauri Susanne und Mit. über die Auswirkungen der Kürzungen im SEG-Bereich bei den sozialen Institutionen**A. Wortlaut der Anfrage**

Die professionelle Unterstützung von Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf muss weitsichtig geplant und nachhaltig gesichert sein. Der Kanton Luzern hat als verlässlicher Partner dafür zu sorgen, dass die verfassungs- und gesetzmässigen Pflichten gegenüber Betroffenen und Angehörigen eingehalten sind. Im Dezember 2014 hat der Kantonsrat die von der Regierung im Rahmen von „Leistungen und Strukturen II“ beantragte Kürzung um 5% gestaffelt auf 2.5% für 2015 und 2.5% für 2016. Nun will die Regierung im Voranschlag 2016 zusätzlich 1% sparen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen, welche vor dem Entscheid zum Budget 2016 im Kantonsrat geklärt sein müssen:

1. Wie stellt der Kanton Luzern sicher, dass er als verlässlicher Partner agiert in der Zusammenarbeit mit den sozialen Institutionen (SEG-Institutionen)?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat gegenüber den SEG-Institutionen, dass der Kantonsratsentscheid vom 4. Dezember 2014 bereits wieder Makulatur ist und zusätzlich 1% eingespart werden soll?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Herausforderungen mit der Umsetzungsplanung bei den Institutionen, die kurzfristig vor veränderten Tatsachen stehen und ihre Planung innert weniger Monate umkrempeln und zusätzliche Sparaufträge realisieren müssen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung auf die Einhaltung der Qualitätsstandards, denen die sozialen Einrichtungen verpflichtet sind?
5. Erachtet es der Regierungsrat als realistisch, dass die Minderkosten durch die Kürzung der Pauschalen die Mengenausweitung kompensieren könnte? Ist dies überhaupt erstrebenswert?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat den Mehrbedarf an Wohnplätzen für Menschen mit psychischer Behinderung abzudecken, bereitzustellen und zu finanzieren?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat den Mehrbedarf im Bereich der Intensivpflege bei erwachsenen Behinderten abzudecken (z.B. Ausbau SSBL)?
8. Stellt der Kanton Luzern als verlässlicher Partner auch ab 2016 sicher, dass die verfassungs- und gesetzmässigen Pflichten gegenüber Betroffenen und Angehörigen eingehalten sind?

Truttmann-Hauri Susanne
Meyer Jörg
Fanaj Ylfete

Züsli Beat
Schär Fiona
Krummenacher Martin

Zemp Baumgartner Yvonne
Budmiger Marcel
Roth David
Odermatt Marlene
Meyer-Jenni Helene

Fässler Peter
Schneider Andy
Mennel Kaeslin Jacqueline
Pardini Giorgio

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie stellt der Kanton Luzern sicher, dass er als verlässlicher Partner agiert in der Zusammenarbeit mit den sozialen Institutionen (SEG-Institutionen)?

Dem Gesundheits- und Sozialdepartement ist eine gute Zusammenarbeit mit den SEG-Institutionen ein wichtiges Anliegen. Der Gesundheits- und Sozialdirektor trifft sich regelmässig mit einer Delegation der Interessengemeinschaft der Trägerschaften (IGT) zu einem Gespräch oder tauscht sich bilateral mit SEG-Institutionen aus. Besonders eng und partnerschaftlich arbeitet die Abteilung Soziale Einrichtungen der kantonalen Dienststellen Soziales und Gesellschaft mit den sozialen Institutionen zusammen. Dabei werden regelmässig die angespannte Situation des kantonalen Finanzhaushalts und die sich daraus ergebenden Sachzwänge diskutiert.

Zu Frage 2: Wie rechtfertigt der Regierungsrat gegenüber den SEG-Institutionen, dass der Kantonsratsentscheid vom 4. Dezember 2014 bereits wieder Makulatur ist und zusätzlich 1% eingespart werden soll?

Der Kantonsrat hat im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzreform 2015-2018 beschlossen, die vom Regierungsrat beantragte Senkung der Pauschalen ab 2015 um 5 Prozent in zwei Etappen umzusetzen; 2,5 Prozent für 2015 und weitere 2,5 Prozent ab 2016 (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 2. Dezember 2014, S. 2179-2181). Zur Umsetzung dieser Sparvorgabe hat die zuständige Abteilung im 1. Halbjahr 2015 mit allen SEG-Institutionen Gespräche geführt. Es wurden provisorische Pauschalen vereinbart, welche den Gegebenheiten der Institutionen Rechnung trugen (z.B. Höhe der Pauschale, Sparbeitrag 2015, vorhandene Reserven). Es hat sich gezeigt, dass nach diesen Gesprächen über alle SEG-Institutionen die Sparvorgabe 2016 nicht erfüllt werden konnte.

Der Regierungsrat hat im August 2015 beschlossen, den Personalaufwand über alle Departemente um 1 Prozent zu kürzen. Die sozialen Einrichtungen orientieren sich sowohl bei den Besoldungen wie auch bei der Entwicklung des Personalaufwands am Kanton. Deshalb und aufgrund der noch nicht vollständig umgesetzten kantonsrätlichen Sparvorgabe erachteten wir eine lineare Kürzung aller provisorisch ausgehandelten Pauschalen um 1 Prozent als vertretbar.

Zu Frage 3: Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Herausforderungen mit der Umsetzungsplanung bei den Institutionen, die kurzfristig vor veränderten Tatsachen stehen und ihre Planung innert weniger Monate umkrempeln und zusätzliche Sparaufträge realisieren müssen?

Der kurzfristige Sparauftrag von 1 Prozent bedarf tatsächlich zusätzlicher unternehmerischer Anstrengungen der Institutionen. Der Regierungsrat ist jedoch überzeugt, dass - ähnlich wie bei den kantonalen Dienststellen - ein Sparauftrag in diesem Umfang durch freiwillige Pensenreduktionen, Überprüfung der Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen etc. im Regelfall sozialverträglich umgesetzt werden kann.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung auf die Einhaltung der Qualitätsstandards, denen die sozialen Einrichtungen verpflichtet sind?

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Institutionen auch nach dieser Sparrunde die Qualitätsstandards einhalten, teilweise sogar weiterhin übertreffen können.

Zu Frage 5: Erachtet es der Regierungsrat als realistisch, dass die Minderkosten durch die Kürzung der Pauschalen die Mengenausweitung kompensieren könnte? Ist dies überhaupt erstrebenswert?

Wir sind dazu übergegangen, bei der finanziellen Analyse und Planung im SEG-Bereich die preisbedingten und die mengenbedingten Ursachen vermehrt zu unterscheiden. So hat sich beispielsweise gezeigt, dass insbesondere eine in diesem Umfang nicht vorhersehbare Mengenentwicklung Ursache für den Nachtragskredit 2015 war. Es ist nicht realistisch und auch nicht sachgerecht, diese Mengenausweitung durch weitere Kürzungen der Pauschalen vollumfänglich zu kompensieren. Allerdings führt diese Mengenentwicklung, welche auch in anderen Bereichen festgestellt werden kann, zu einer weiteren Verschlechterung der finanzpolitischen Situation. Im Übrigen wurden im Voranschlag 2016 die Mittel für die sozialen Einrichtungen gegenüber dem Voranschlag 2015 um 4.1 Millionen Franken erhöht.

Zu Frage 6: Wie gedenkt der Regierungsrat den Mehrbedarf an Wohnplätzen für Menschen mit psychischer Behinderung abzudecken, bereitzustellen und zu finanzieren?

Die finanzielle Situation verlangt eine Prioritätensetzung. Im Schwerstbehindertenbereich (v.a. Menschen mit schweren geistigen Behinderungen und besonderem Betreuungsbedarf) besteht nach wie vor am meisten Handlungsbedarf, weshalb u.a. auch zusätzliche, kostspielige Angebote realisiert werden (vgl. Antwort zu Frage 7). Auch bei Menschen mit psychischen Behinderungen besteht im Wohnbereich Bedarf, jedoch nicht im gleichen Ausmass (vgl. B 36, Planungsbericht SEG vom 3. April 2012). Von Seiten Einrichtungen sind derzeit keine Anträge für einen Ausbau im klassischen stationären Wohnbereich für Menschen mit psychischen Behinderungen vorhanden. Der Regierungsrat ist jedoch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten offen für die Schaffung von weiteren leichtbetreuten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

Zu Frage 7: Wie gedenkt der Regierungsrat den Mehrbedarf im Bereich der Intensivpflege bei erwachsenen Behinderten abzudecken (z.B. Ausbau SSBL)?

Der Regierungsrat hält insbesondere im Bereich der Schwerbehinderten am Planungsbericht SEG fest und sieht hier weiterhin einen prioritären Handlungsbedarf. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen hat das Gesundheits- und Sozialdepartement diversen Institutionen einen Intensivbetreuungszuschlag zugestanden, um den Bedarf decken und eine korrekte Abgeltung sicherstellen zu können. Zudem hat die zuständige Kommission nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (KOSEG) diverse bestehende Angebote im Bereich A (Kinder- und Jugendheime sowie Sonderschulinternate) in Plätze des Bereichs B (erwachsene Behinderte) umgewandelt. Obwohl der Entscheid zu den Bauinvestitionen, den zusätzlichen Plätzen und der künftigen Pauschalen in die Kompetenz der KOSEG fiel, hat der Gesundheits- und Sozialdirektor persönlich an diversen Besprechungen mit der SSBL teilgenommen, um die Realisierung und Finanzierung des Projekts Balance der SSBL sicherstellen zu können. Im Rahmen dieses Projekts werden zusätzliche 21 Plätze für Menschen mit schweren Behinderungen geschaffen. Der Gesundheits- und Sozialdirektor und die KOSEG sind auch informiert über den angedachten Neubau des Wohnheims Sonnengarte in St. Urban. Gemäss aktuellem Konzeptentwurf würde dieser 64 Plätze bieten, was einem Ausbau von 16 Plätzen entsprechen würde.

Zu Frage 8: Stellt der Kanton Luzern als verlässlicher Partner auch ab 2016 sicher, dass die verfassungs- und gesetzmässigen Pflichten gegenüber Betroffenen und Angehörigen eingehalten sind?

Der Kanton Luzern ist nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 verpflichtet, Menschen mit Behinderungen (Invaliden) angemessene Angebote zur Verfügung zu stellen bzw. solche zu finanzieren. Das Konkordat IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) verpflichtet die Kantone zudem, die Angebote untereinander abzustimmen und Platzierungen in angrenzenden Kantonen zu ermöglichen. Der Kanton Luzern hat noch nie die Finanzierung einer Platzierung in einer inner- (SEG) oder ausserkantonalen (IVSE) Einrichtung aus finanziellen Gründen abgelehnt, weder im Behinderten-, Kinder-, Jugend- oder Suchttherapiebereich. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Der Kanton Luzern arbeitet sehr eng und lösungsorientiert mit den Einrichtungen, den IVSE-Stellen der anderen Kantone und den einweisenden Stellen zusammen.